

Planungsvereinbarung EÜ Karrendurchfahrt
- Variante Durchstich Nordunterführung -

Zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

nachstehend **DB Netz AG** genannt

und der

DB Station & Service AG
Regionalbereich Südwest
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

nachstehend **DB Station & Service AG** genannt

und der

Stadt Offenburg

vertreten durch den
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Wilhelmstraße 12
77654 Offenburg

nachstehend **Stadt** genannt

wird folgende

Planungsvereinbarung

geschlossen:

Präambel:

Durch die Eisenbahnüberführung (EÜ) „Karrendurchfahrt“ im nördlichen Bereich des Bahnhofs Offenburg in Bahn-km 145,307 der Bahnstrecke Nr. 4000 (Mannheim – Basel – Konstanz) führt ein öffentlicher Geh- und Radweg. Dieser stellt unter insgesamt 18 Gleisen eine Verbindung zwischen der Hauptstraße im Westen und der Rammersweierstraße im Osten her. Der Weg führt beiderseits über Rampen in die EÜ.

Mit der „Nordunterführung“ besteht außerdem in Bahn-km 145,339 von der West-Seite her ein mittels Treppen angebundener Zugang zu den Gleisen 1 bis 6.

Die EÜ Karrendurchfahrt steht zur Erneuerung an. Anstelle einer Erneuerung der EÜ an Ort und Stelle ist im gegenseitigen Einvernehmen vorgesehen, die EÜ unter finanzieller Beteiligung der Stadt Offenburg als Verlängerung der Nordunterführung nach Osten neu zu bauen und auch wieder an die Rammersweierstraße anzubinden. Vor dem Abschluss des Maßnahmenvertrags gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung wird die derzeit in der Erhaltungslast der DB Station & Service AG stehende Nordunterführung in die Erhaltungslast der DB Netz AG übergehen. Ebenso geht die zukünftige Verlängerung der Nordunterführung in die Erhaltungslast der DB Netz AG über. In Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an den Anschlussgrundstücken der Nordunterführung beabsichtigen die Vertragspartner eine einvernehmliche Klärung bis zum Abschluss des Maßnahmenvertrags.

Die „Südunterführung“ in Bahn-km 145,580 im südlichen Bereich des Bahnhofs Offenburg wurde bereits im Jahr 2008 mit einer neuen EÜ nach Osten verlängert und an die Rammersweierstraße angebunden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt als Baulastträger des Geh- und Radweges in der EÜ Karrendurchfahrt, der künftig durch die verlängerte Nordunterführung geführt wird.

Die DB Station & Service AG ist als derzeitiger Eigentümer der Nordunterführung Vereinbarungspartner.

- (2) Die Vereinbarungspartner haben sich auf eine Planungsvariante aus der Vorplanung festgelegt und schließen die Vereinbarung mit dem Ziel der Erneuerung der EÜ im Rahmen einer Erhaltungsmaßnahme nach § 14 EKrG an anderer Stelle durch
 - Schließung der abgängigen EÜ Karrendurchfahrt durch Teil-Rückbau und Verfüllung sowie durch
 - Verlängerung der bestehenden Nordunterführung durch Anbau einer neuen EÜ nach Osten bis zur Rammersweierstraße.
- (3) In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung einschließlich der erforderlichen Voruntersuchungen festgelegt.
- (4) Über die Durchführung der Maßnahme wird zwischen den Beteiligten eine gesonderte Vereinbarung – im Folgenden Maßnahmenvertrag genannt – abgeschlossen.

- (5) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der Weg in der gesamten Nordunterführung (bestehende und verlängerte Nordunterführung) unmittelbar nach Fertigstellung der Verlängerung im Rahmen einer Doppelwidmung als beschränkt öffentliche Straße, nämlich als Geh- und Radweg, gewidmet werden soll. Der jederzeitige Zugang gemäß der straßenverkehrsrechtlichen Widmung wird somit gewährleistet sein. Die Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Reisenden und Fahrradfahrern ist eine Aufgabe der Planung.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahmen

- a. Neubau einer Eisenbahnüberführung in Bahn-km 145,339 der Strecke 4000 über den öffentlichen Fuß- und Radweg, der bisher durch die EÜ Karrendurchfahrt geführt wurde und künftig durch die neue EÜ und durch die bestehende Nordunterführung geführt wird; einschließlich Zusammenhangsmaßnahmen. Die Abmessungen der neuen EÜ orientieren sich an denen der bestehenden Nordunterführung, an die das neue Bauwerk anschließt (Lichte Höhe ca. 2,50 m; Lichte Weite ca. 6,00 m). Der Boden in der bestehenden Nordunterführung wird geringfügig abgesenkt, um die minimale Lichte Höhe von 2,50 m zu erreichen.
- b. Neubau einer Rampe und einer Treppe als östliche Zugänge zur neuen EÜ mit Anbindung an die Rammersweierstraße. Die Ausrichtung der Rampe/Treppe ist auf Wunsch der Stadt ab Lph 3 HOAI zu drehen (nord/süd statt süd/nord).
- c1. Neubau einer Rampe zur bestehenden Nordunterführung auf der West-Seite als Ersatz für die entfallende West-Rampe zur EÜ Karrendurchfahrt (hypothetischer Entwurf, s. Anlage 1a und 1c)
- c2. Neubau eines barrierefreien Zugangs zur bestehenden Nordunterführung auf der West-Seite als Ersatz für die entfallende West-Rampe zur EÜ Karrendurchfahrt (Umsetzungsentwurf der Stadt Offenburg wird im Rahmen der Umplanung des Bahnhofsumfelds zu einem späteren Zeitpunkt erstellt)
- d. Fugen an der Südwand der verlängerten Nordunterführung als Vorsorgemaßnahme für eine spätere Realisierung einer Treppe als direkten Zugang zum Bahnsteig 7. (Diese ist in Anlage 1a bereits als „optional“ dargestellt und wird im Rahmen eines DB-internen Geschäftsbesorgungsvertrags von der DB Netz AG mit geplant.)
- e. Teilrückbau der EÜ Karrendurchfahrt bis 1,50 m unter Schienenoberkante einschließlich Zusammenhangsmaßnahmen
- f. Kraftschlüssige Verfüllung des im Boden verbleibenden Teils der EÜ Karrendurchfahrt
- g. Teilrückbau und kraftschlüssige Verfüllung der bestehenden Rampen zur EÜ Karrendurchfahrt auf der Ost-Seite
- h. Teilrückbau und kraftschlüssige Verfüllung der bestehenden Zugänge (Rampe und Treppe) zur EÜ Karrendurchfahrt auf der West-Seite

§ 3

Grundlagen und Umfang der Planung

- (1) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke des Straßenbaulastträgers und der DB Netz AG sowie sonstiger anerkannter Regeln der Technik. Sie berücksichtigt die vorhersehbare Verkehrsentwicklung.
- (2) Der Planung werden folgende Unterlagen der DB Netz AG zugrunde gelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:
 - (1) Lageplan Maßnahmenübersicht (Anlage 1a)
 - (2) Querschnitt Verlängerung Nordunterführung (Anlage 1b)
 - (3) Querschnitte Rampen Nordunterführung (Anlage 1c)Diese Unterlagen stellen die Planung, Stand Abschluss Vorplanung, für die Maßnahmen nach § 2 a., b., c1., d., e., f., g. und h. dar.
- (3) Die Planung umfasst die Planungsleistungen folgender Leistungsbilder der HOAI:
 - a. Flächenplanung - Landschaftsplanung
 - b. Objektplanung - Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen
 - c. Fachplanung - Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung
- (4) Die Planung der Maßnahmen nach § 2 umfasst
 - a. die Leistungsphasen 1 bis 4 HOAI einschließlich ggf. erforderlicher Beratungsleistungen gem. Anlage 1 zur HOAI, z.B. Umweltverträglichkeitsstudie, schalltechnische Gutachten, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Vermessungstechnische Leistungen und
 - b. den Entwurf des Maßnahmenvertrags gemäß § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung mit Erläuterungsbericht, Plänen und Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten zur Anmeldung der erforderlich werdenden Haushaltsmittel der Stadt.
- (5) Die Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 HOAI) der Maßnahmen nach § 2 a., b., c1., e., f., g. und h. wurden durch die DB Netz AG bereits erbracht. Darin enthalten ist bereits der optionale Neubau einer Treppe als direkter Zugang zum Bahnsteig 7. Die Fugen an der Südwand der verlängerten Nordunterführung gemäß § 2 d. erfordern keine weiteren Leistungen in den Leistungsphasen 1+2 HOAI.
- (6) Die Grundlagenermittlung und Vorplanung der Maßnahmen nach § 2 c2. erbringt die Stadt im Rahmen ihrer städtebaulichen Planungen.
- (7) Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 3 und 4 HOAI) der Maßnahmen nach § 2 a., b., d. und f. erbringt die DB Netz AG (Kostentragung DB Netz AG).
- (8) Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Maßnahmen nach § 2 e., g. und h. erbringt die DB Netz AG (Kostentragung Stadt).
- (9) Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Maßnahmen nach § 2 c2. erbringt die Stadt im Rahmen ihrer städtebaulichen Planungen.
- (10) Der vorliegende hypothetische Entwurf für die Maßnahmen nach § 2 c1. wird in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung nicht weiterverfolgt.
- (11) Es sind zunächst die Leistungen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung zu erbringen. Die Weiterführung der Planung setzt eine schriftliche Einigung zwischen den Beteiligten voraus.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Die DB Netz AG führt die Planung nach § 3 Abs. 7 und 8 durch.
- (2) Die DB Netz AG hat die Planung nach § 3 Abs. 5 bereits durchgeführt.
- (3) Die Stadt führt die Planung nach § 3 Abs. 6 und 9 durch.
- (4) Die Beteiligten führen die Planung der jeweiligen Teilmaßnahmen selbst durch oder lassen sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Planungsleistungen der DB Netz AG können auch durch andere Konzernunternehmen der DB AG ausgeführt werden.
- (5) Die Planung berücksichtigt, dass die Durchführung der Maßnahme unter weitgehender Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs/des Straßenverkehrs erfolgen soll.
- (6) Die Beteiligten stimmen sich soweit erforderlich planerisch, terminlich und bautechnisch ab. Durch die Beauftragung von Konzernunternehmen der DB Netz AG darf der Stadt bei einer etwaigen Übernahme der Kosten kein Nachteil entstehen. Die DB Netz AG wird Planungsleistungen nur stufenweise vergeben, sodass auch bei Abbruch der Planung oder des Vorhabens keine Kosten für Planungen entstehen können, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind bzw. die Weiterführung gem. § 3 Abs. 11 voraussetzen, über die aber noch nicht einvernehmlich entschieden war.
- (7) Abweichungen von den Unterlagen nach § 3 Abs. 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Beteiligten, soweit dessen Belange berührt werden.
Werden Änderungen in diesen Unterlagen vorgenommen, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich die geänderten Unterlagen zu überlassen.
- (8) Die Planung wird EDV-gerecht durchgeführt. Die graphischen Daten werden digitalisiert im Dateiformat *.tif übergeben.
- (9) Sofern bei einem Beteiligten bereits entsprechende Unterlagen (wie z. B. Bewehrungspläne für Widerlager, Ergebnisse von Gutachten, Wasser-, Lärm und Bodenuntersuchungen) vorhanden sind, stellt er diese unentgeltlich dem anderen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Planung berücksichtigt werden können.
- (10) Das erforderliche Baurecht für die Maßnahmen nach § 2 a., b., d., e., f., g. und h. wird beantragt von der DB Netz AG bei der zuständigen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes nach §§ 18 ff. AEG, für die Maßnahmen nach § 2 c2. erwirkt die Stadt das Baurecht.
- (11) Jeder Beteiligte prüft im Rahmen der Mitwirkungspflichten alle vorgelegten Planungsstände. Dafür übergeben die Beteiligten einander folgende Planungsunterlagen:
 - Entwurfsheft in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung.Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer Frist von 4 Wochen.

§ 5

Kosten

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 7 und 8 betragen zum Zeitpunkt der jetzigen Kostenschätzung vsl. 840 TEUR netto. (Als Kosten für die gesamte Planung, Leis-

tungsphasen 1 bis 4 und 6 bis 9, werden 18% der voraussichtlichen Baukosten angesetzt. Hiervon werden 20% für die Leistungsphase 3 und 6% für die Leistungsphase 4 angesetzt, siehe Anlage 2a)

Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 6 und 9 werden nicht beziffert. Diese sind Bestandteil der Umgestaltung des Bahnhofsumfelds durch die Stadt Offenburg.

Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 5 werden nicht beziffert. Diese sind bereits angefallen.

Für die Planung gem. § 3 Abs. 10 fallen keine weiteren Kosten an.

- (2) Zu den Planungskosten gem. § 3 Abs. 3 bis 9 gehören die mit Dritten vereinbarten Vergütungen für deren Leistungen sowie Selbstkosten für Eigenleistungen der Beteiligten.

Die Prüfung der Planung gem. § 4 Abs. 11 ist nicht Teil der Planungskosten.

- (3) Für die Abrechnung der Eigenleistungen vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

- Stadt: Stundensatz 85 €
- DB Netz AG: örtliche Dispo-Kosa ohne Zuschläge.

Der Dispo-Kosa ist die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.

Unternehmerleistungen und Leistungen anderer Konzernunternehmen werden nach ihrer Anlastung ohne weitere Zuschläge der DB Netz AG weiter verrechnet.

- (4) Wenn absehbar ist, dass die in § 5 Abs. 1 bezifferten Planungskosten überschritten werden, informiert der planende Beteiligte den anderen Kostenbeteiligten.

§ 6

Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 5 und 7 werden von der DB Netz AG getragen.
- (2) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 6, 8 und 9 werden von der Stadt getragen.
- (3) Veranlasst einer der Vereinbarungspartner nach gemeinsamer Festlegung einer Planungsvariante aus der Vorplanung oder nach Abschluss der Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung, so hat er die Kosten für die nicht mehr verwertbare Planung sowie für die notwendigen Anpassungen der Planung zu tragen.
- (4) Wird die Planung auf Veranlassung eines Vereinbarungspartners abgebrochen oder die Maßnahme auf Veranlassung eines Vereinbarungspartners nicht durchgeführt, trägt dieser die angefallenen Planungskosten. Beim Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge fortbestehender Vergütungsansprüche nach §§ 648, 648a BGB entstehen. Der Abbruch der Planung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern.

§ 7

Abrechnung

- (1) Die Kosten für die Planung gem. § 3 Abs. 8 stellt die DB Netz AG der Stadt zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung. Abschlagsrechnungen entsprechend dem Planungsfortschritt sind zulässig. Die Stadt ist verpflichtet, nach Prüfung der Rechnungen entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (2) Im Falle der wesentlichen Änderung oder des Abbruches der Planung bzw. der Nichtdurchführung der Maßnahme legt der Vereinbarungspartner, bei dem die Planungskosten entstanden sind und die er gemäß § 6 nicht zu tragen hat, gegenüber den anderen Vereinbarungspartnern Rechnung. Diese sind verpflichtet, nach Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Den Rechnungen über Planungskosten werden folgende Unterlagen beigelegt sofern diese vor der Bauausführung gestellt werden:
 - Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen
 - Kopien der Rechnungen anderer Konzernunternehmen der DB AG
 - Systemauswertungen für Eigenleistungen der Beteiligten
 - Kopien der Verträge, wenn von einem Beteiligten verlangt
- (4) Es wird eine Zahlungsfrist von 4 Wochen vereinbart.
- (5) Rechnungsanschriften:

Stadt Offenburg
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Wilhelmstraße 12
77654 Offenburg

§ 8

Sonstiges

- (1) Müssen Bahnanlagen von Beauftragten der Stadt betreten werden, bedürfen diese hierzu einer besonderen Erlaubnis.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Anlage 1 a-c Plan-Unterlagen der DB Netz AG
 - Anlage 2a-c Kosten mit Aufteilung der Planungskosten bis Lph 4 HOAI
- (3) Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

DB Netz AG: Jörg Becher, I.NI-SW-K-L, Projektmanagement
Tel.: 0761-212-4446, Bismarckallee 13, 79098 Freiburg

DB Station & Service AG: Marcel Weber, I.SP-SW-I, Leiter Bau- u. Anlagenmanagement
Tel.: 0711-2092-2520, Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart

Stadt: Thilo Becker, Fachbereichsleiter Tiefbau und Verkehr
Tel.: 0781 82-2308, Wilhelmstrasse 12, 77654 Offenburg

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Planungsvereinbarung wird 6-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

[Ort, Datum]

DB Netz AG

i. V.

.....
Thomas Lutz
Leiter Anlagen-
management Freiburg

i.V.

.....
Matthias Speck
Leiter Finanzen
Regionalbereich Südwest

[Ort, Datum]

DB Station & Service

p.p.a.

.....
Michael Groh
Leiter Regionalbereich
Südwest

i.V.

.....
Carsten Jacob
Leiter Finanzen / Controlling
Regionalbereich Südwest

[Ort, Datum]

Stadt Offenburg

i. V.

.....
Marco Steffens, Oberbürgermeister